

## Darf denn der Pferdehalter den Pensionsvertrag jederzeit kündigen?

*Ein Bekannter von mir betreibt einen Pensionsstall. Kürzlich ist ein Pensionsnehmer ohne Vorankündigung auf der Stallanlage aufgetaucht, um sein Pferd mitzunehmen und es in einem anderen Stall unterzubringen. Darüber hinaus verlangt er von meinem Bekannten nun die Rückerstattung der bereits im Voraus bezahlten Pensionskosten, obwohl der Pensionsvertrag eine Kündigungsfrist von einem Monat vorsieht. Muss mein Bekannter den geforderten Betrag zurückerstatten?*

H. B. aus Scuol

Liebe Frau B.

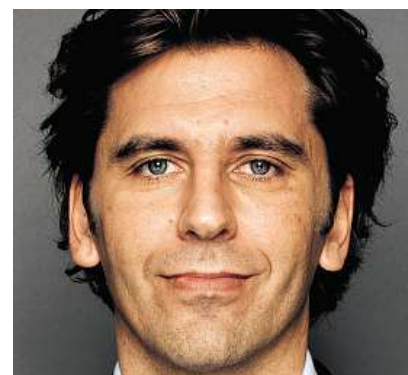
Beim Pensionsvertrag handelt es sich in rechtlicher Hinsicht um einen Hinterlegungsvertrag mit auftragsrechtlichen Elementen. Ein wesentliches Merkmal des Hinterlegungsvertrags besteht darin, dass der Hinterleger seine Sache jederzeit zurückfordern kann. Dies ermöglicht es dem Pensionsnehmer, sein Pferd zu jedem beliebigen Zeitpunkt aus dem Stall zu nehmen, ohne dass er sich an eine allfällige vereinbarte Kündigungsfrist oder Vertragsdauer halten muss.

Diese Gesetzesvorschrift ist zwingend und kann von den Parteien nicht abgeändert werden.

### Kündigungsfrist

#### nur für Pensionsgeber verbindlich

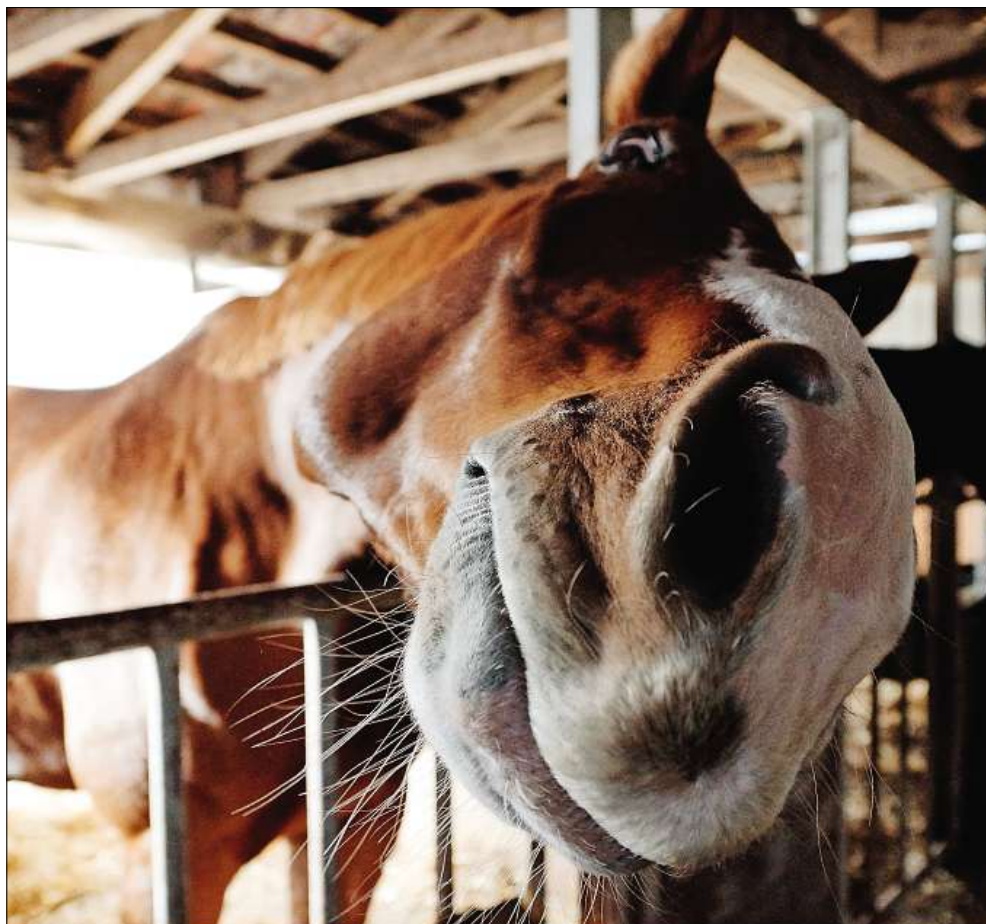
Löst der Pensionsnehmer den Vertrag vorzeitig auf, indem er sein Pferd aus dem Stall holt, muss er auch die vereinbarten Pensionskosten ab diesem Zeitpunkt nicht mehr weiter bezahlen. Beim Pensionsvertrag ist das spezielle Vertrauensverhältnis zwischen Pferdehalter und Stallbetreiber entscheidend. Aus diesem Grund muss es dem Pensionsnehmer jederzeit möglich sein, den Vertrag zu beenden, ohne hierdurch einen finanziellen Nachteil in Form einer Fortzahlungspflicht bis Ende der Kündigungsfrist oder einer Konventionalstrafe zu erleiden. Der Pensionsstallbetreiber hat allerdings



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

Anspruch auf den Ersatz von Auslagen, die er im Hinblick auf die Unterbringung des Pferdes bereits getätigt hat. Keinen Auslagenersatz verlangen kann er hingegen für Güter, die auch anderweitig verwendet werden können, wie beispielsweise Heu, das ihm nun für andere bei ihm eingestellte Pferde zur Verfügung steht.

Ihr Bekannter muss dem Pferdehalter also tatsächlich die bereits geleisteten Zahlungen zurückerstatten, auch wenn der Vertrag eine einmonatige Kündigungsfrist vorsieht. Umgekehrt hat sich Ihr Bekannter als Pensionsgeber seinen Vertragspartnern gegenüber jedoch an die vereinbarte Kündigungsfrist zu halten. Er ist also nicht berechtigt, von den Pensionsnehmern zu verlangen, dass sie ihre Pferde vor Ablauf der Kündigungsfrist aus dem Stall holen.



Weil der Pensionsvertrag in rechtlicher Hinsicht ein Hinterlegungsvertrag ist, darf der Pensionsnehmer sein Pferd zu jedem beliebigen Zeitpunkt aus dem Stall nehmen.

Bild pixelio

## STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

### RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an  
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)  
Rigistrasse 9  
8006 Zürich  
Tel. 043 443 06 43  
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.

# Welche Rechte und Pflichten umfasst ein Pferdepensionsvertrag?

Wer ein Pferd hält, muss für dessen geeignete und tierschutzgerechte Unterbringung sorgen. Viele Pferdehaltende verfügen allerdings nicht über einen eigenen Stall. Für sie ist das Einstellen ihres Tieres in einen Pensionsstall oftmals die ideale Lösung. Wie das Pensionsverhältnis genau ausgestaltet werden soll, können Pferdehalter und Stallbetreiber weitgehend selbst festlegen.

■ Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Von Pensionspferdehaltung spricht man, wenn der sogenannte Pensionsgeber – in der Regel gegen ein Entgelt – fremde Pferde in seinem Stall unterbringt und darüber hinaus gewisse Aufgaben im Bereich der Tierbetreuung übernimmt. Aus rechtlicher Sicht liegt ein sogenannter Hinterlegungsvertrag mit einer auftragsrechtlichen Komponente vor.

## **Pflichten des Stallbetreibers gehen über blosser Unterbringung hinaus**

Gegenstand des Hinterlegungsvertrags bildet primär die sichere «Verwahrung und Erhaltung» des Pferdes durch den Stallbetreiber. Dieser ist demnach insbesondere verpflichtet, seine Stallungen, Anlagen und Zäune so auszugestalten und instand zu halten, dass eine tierschutzrechtskonforme Unterbringung des Pferdes gewährleistet ist und sich dieses möglichst nicht verletzen kann. Kennzeichnend für den Pensionsvertrag ist, dass über die blosser Unterbringung des Tieres hinaus noch weitere Leistungen des Stallbetreibers vereinbart werden. Zu denken ist etwa an die Fütterung des Pferdes, die Gewährung des Auslaufs oder das Ausmisten des Stalls. Diese Abmachungen unterstehen dem Auftragsrecht. Der Stallinhaber muss die ihm übertragenen Aufgaben

somit sorgfältig und nach bestem Gewissen im Interesse des Pferdehalters ausführen.

## **Pferdehalter schuldet Auslagenersatz**

Im Gegenzug ist der Pensionsnehmer, also der Pferdehalter, dem Stallbetreiber gegenüber zum Ersatz aller Auslagen, die diesem durch die angemessene Betreuung des Pferdes entstehen, verpflichtet. Ein darüber hinausgehendes Entgelt ist zwar nicht erforderlich, wird in der Regel aber vereinbart. Weiter liegt es in der Verantwortung des Pferdehalters, dem Pensionsgeber die für eine pflichtgemässe Vertragserfüllung notwendigen Informationen zukommen zu lassen. So sollte er den Stallbetreiber etwa von allfälligen gesundheitlichen Prädispositionen, Allergien oder Futterunverträglichkeiten seines Pferdes in Kenntnis setzen, damit dieser die vereinbarten Aufgaben überhaupt korrekt wahrnehmen kann. Kommt der Pensionär dieser Verantwortung nicht nach, hat er die allenfalls daraus resultierenden Konsequenzen selber zu tragen.

## **Parteien können Vertragsinhalt weitgehend frei bestimmen**

Bei der konkreten Ausgestaltung des Vertrags sind die Parteien weitgehend frei. Sie

können den Leistungsumfang also ihren Vorstellungen entsprechend festlegen, solange die Vereinbarungen nicht gegen zwingendes Recht oder gegen die guten Sitten verstossen.

Gewisse Schranken ergeben sich vor allem aus dem Tierschutz- oder dem Raumplanungsrecht. So wäre etwa eine Vertragsklausel, die bestimmt, dass das Pferd keinen Auslauf erhalten solle, rechtlich nicht durchsetzbar.

## **WER IST DIE STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)?**

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Stiftung, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert.

Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze und ihren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Neben ihrer rechtspolitischen Tätigkeit vermittelt die TIR das Basis- und Detailwissen zum rechtlichen Tierschutz in Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und offeriert eine breite Palette an Dienstleistungen und Hilfsmitteln für den richtigen Umgang mit Tieren. Das grosse Angebot an objektiven und praxisnahen Informationen richtet sich nicht nur an Tierhaltende und Juristen, sondern ebenso an Vollzugsinstanzen, Tierärzte, Schulen aller Stufen und Tierschutzorganisationen.

Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier im Recht etabliert.

Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)



*Der Stallinhaber muss die ihm übertragenen Aufgaben, wie etwa die Gewährung des Auslaufs, sorgfältig und nach bestem Gewissen im Interesse des Pferdehalters ausführen.  
Bild pixelio*